

seiner wirtschaftlichen Gliederung heißt Gesellschaft². Der Begriff „Gesellschaft“ ist jedoch kein Rechtsbegriff, die Gesellschaft selbst kein Rechtssubjekt³.

2. ein Land oder Gebiet als sachliche Grundlage⁴.

bestimmungen, welche die Erscheinung „Nation“ nach objektiven Kriterien erklären wollen, scheitern daran, daß die behaupteten Kriterien nicht immer zutreffen. Diese Kriterien sind in Wahrheit nicht solche, sondern typisch wiederkehrende Faktoren, welche vorzugsweise geeignet sind, dasjenige hervorzubringen, was ein Volk zur Nation macht: das Nationalbewußtsein. Das Entscheidende liegt also nicht in objektiven Tatsachen und Verhältnissen, wie Rasse, Sprach-, Religionsgemeinschaft usw., sondern im Subjektiven, in der Sphäre des Volksbewußtseins. Das Volk ist eine Nation, welches das Bewußtsein seiner selbst, seiner Eigenart und Einheit hat, welches eine Nation sein will. „L'existence d'une nation“, sagt Renan (Qu'est-ce qu'une nation [1882] 27) in schärfster Formulierung dieser Auffassung, est un plébiscite de tous les jours.“ Das Nationalbewußtsein ist für den Begriff der Nation erforderlich und ausreichend; wodurch und wie es entstand, ist gleichgültig. Sicherlich sind die oben erwähnten Faktoren nicht die einzigen, welche Nationalbewußtsein erzeugen können; hinzuzufügen wäre vor allem die nationalisierende Kraft der gemeinsamen politischen Organisation, des Staates: ein Staatsvolk, welches von Haus aus keine Nation war, kann eine solche werden durch den festigenden Druck der staatlichen Institutionen (Schweiz, Vereinigte Staaten von Nordamerika). Solche Nationen, „die auf der vereinigenden Kraft einer gemeinsamen politischen Geschichte und Verfassung beruhen“, mag man mit Meinecke a. a. O. 2, 3 „Staatsnationen“ nennen“, im Gegensatz zu den auf „gemeinsam erlebtem Kulturbesitz“ beruhenden „Kulturnationen“.

² Der Begriff „Gesellschaft“ ist namentlich entwickelt worden von L. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich 1 (1850). Einleitung: „Der Begriff der Gesellschaft“. Ihm folgt im wesentlichen Gosset in seinen verschiedenen Werken, namentlich in der Schrift: Der Rechtsstaat, 2. Aufl. (1879) 1 ff. — Viel weiter faßt R. v. Mohl (Enzyklopädie § 6 und Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften [1855] I 69 ff.) den Begriff der Gesellschaft. Er nennt alle aus einem gemeinsamen Interesse sich entwickelnden menschlichen Gemeinschaften, einerlei, ob sie eine Organisation besitzen oder nicht, gesellschaftliche Lebenskreise und den Inbegriff aller in einem bestimmten Umkreise (in einem Staate, in einem Weltteile) tatsächlich bestehenden gesellschaftlichen Gestaltungen; Gesellschaft. Aus der neuesten Literatur: Rehm, Staatsl. 284; Jellinek, Staatsl. 84 ff.; G. Hömelin, Über den Begriff der Gesellschaft und einer Gesellschaftslehre, Reden und Aufsätze 2 248; Kistiakowski, Gesellschaft und Einzelwesen (1899); Gothein, Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft, Handw. d. Staatsw. (3. A.) 4 689; Hämel in SchmollersJ. 29 375; Spann, Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff in der Z StaatsW. 29 374.

³ Völlig verkannt ist dies von H. Röslcr, Lehrbuch d. deutsch. Verwaltungsrechtes 1 (1872) § 2, der den „Rechtsbegriff der Gesellschaft“ zur Grundlage des sogenannten sozialen Verwaltungsrechtes machen will. — Vgl. dagegen auch Laband (2. Aufl.) I 98 N. 1 und Rosin, Ann.D.R. (1883) 310.

⁴ Die Notwendigkeit des Gebietes als Merkmal des Staatsbegriffs ist heute nahezu unbestritten. Vgl. Rehm, Staatsl. 36, der die vereinzelt abweichenden Meinungen (Carius, Bruno Schmidt, v. Treitschke) angibt; Jellinek, Staatsl. 404; Anschütz, Enzyklop. 6; G. Seidler, Das jurist. Kriterium des Staates (1905) 37, 69 ff. Affolter, Ann.D.R. (1903) 116 will das „festbegrenzte Gebiet“ nur als eine „regelmäßig auftretende Eigenschaft“ wenn auch nicht des Staates überhaupt, so doch des modernen Staates⁵ gelten lassen.